Amtsblatt



des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport



30. Jahrgang Potsdam, den 1. November 2021 Nummer 45	
--	--

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Dilduig	
Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von Investitionen für Maßnahmen zur Verbesserung der Innenraumlufthygiene an Schulen	Seite
(Richtlinie Innenraumlufthygiene Schulen – RL Schulluft) vom 26. Oktober 2021	578
Jugend	
Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von Investitionen für Maßnahmen zur Verbesserung der Innenraumlufthygiene in Kindertagesstätten und in Kindertagespflegestellen (Richtlinie Innenraumlufthygiene Kita – RL Kitaluft)	

I. Amtlicher Teil

Bildung

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von Investitionen für Maßnahmen zur Verbesserungn der Innenraumlufthygiene an Schulen (Richtlinie Innenraumlufthygiene Schulen – RL Schulluft)

> vom 26. Oktober 2021 Gz.: 13-57012

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe
 - dieser Förderrichtlinie sowie
 - der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV/VVG-LHO zu § 44 LHO) des Landes Brandenburg
 - Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung einer finanziellen Beteiligung des Bundes zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen (VV Mobile Luftreiniger 2021) vom 25. August 2021.

Zuwendungen zu den Kosten für notwendige Investitionen zur Verbesserung der Innenraumlufthygiene von Räumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit in Schulen.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die Kosten der Schulträger von allgemeinbildenden und beruflichen Schulen gemäß § 16 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) in öffentlicher Trägerschaft sowie an Ersatzschulen in freier Trägerschaft gemäß § 120 BbgSchulG, die sich aus der Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten sowie Maßnahmen zum Austausch, der Sanierung oder der Optimierung von Fenstern zur Verbesserung der Lüftungssituation an Schulen ergeben.

- 2.1 Gefördert wird die Beschaffung (Kauf/Miete/Leasing) von mobilen Luftreinigungsgeräten.
- 2.2 Gefördert werden Maßnahmen zum Austausch, der Sanierung oder der Optimierung von Fenstern zur Verbesserung der Lüftungssituation.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind öffentliche Schulträger gemäß § 100 Absatz 1 bis 3 BbgSchulG und freie Träger von Ersatzschulen gemäß § 120 BbgSchulG.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen gemäß der Nummern 2.1 bis 2.2 dieser Richtlinie ist, dass die Maßnahmen in Räumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (d. h. keine stationäre raumlufttechnische Anlage mit Frischluftzufuhr im Einsatz, Fenster nur kippbar bzw. Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt) durchgeführt werden. Maßgeblich sind die vom Umweltbundesamt (UBA) aus innenraumhygienischer Sicht gebildeten Kategorien, hier die Kategorie 2.

Maßgeblich sind die vom UBA definierten Kategorien von Räumen: https://www.umweltbundesamt.de/themen/lueftung-lueftungsanlagen-mobile-luftreiniger-an

Ein Leitfaden zum Einsatz von mobilen Luftreinigern ist zudem in nachstehender Broschüre der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) enthalten: https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus/Raumluftreiniger.pdf.

4.2 Maßnahmen gemäß 2.1 dieser Richtlinie (mobile Luftreinigungsgeräte) werden gefördert, sofern deren Technologie für die Luftreinigung, die den vom Verein Deutscher Ingenieure e. V. (VDI) veröffentlichten fachlichen Mindestkriterien an die Wirksamkeit und Sicherheit solcher Technologien entsprechen:

https://www.vdi.de/news/detail/anforderungen-an-mobile-luftreiniger.

Die Geräte müssen so bemessen werden, dass ihr stündlicher Mindestvolumenstrom dem 4-fachen Raumvolumen entspricht. Ggf. sind in größeren Räumen mehrere Geräte mit ausreichender Gesamtleistung einzusetzen.

Bei der Geräteauswahl ist eine möglichst geringe Geräuschemission anzustreben, so dass die Anforderungen der technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A 3.7 "Lärm" erfüllt werden: https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A3-7.pdf.

Es wird nur die Anschaffung solcher Geräte gefördert, die den einschlägigen Rechtsvorschriften für ihre Bereitstellung auf dem Markt entsprechen (z. B. Produktsicherheitsgesetz).

Die sachgerechte Positionierung im Raum sowie die fachgerechte Verwendung durch Einweisung und die Wartung der Geräte sind zu gewährleisten.

Eine Einweisung des Personals der Träger in die Nutzung und Wartung der Geräte ist förderfähig. Ein Filterwechsel muss durch fachkundiges, eingewiesenes Personal durchgeführt werden. Die Kosten der Wartung sind im Förderpauschalbetrag einkalkuliert.

- 4.3 Die geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen müssen erfüllt sein.
- 4.4 Gefördert werden können alle Vorhaben, die seit dem 1. Mai 2021 begonnen worden sind und die technischen Anforderungen nach den Nr. 4.1 und 4.2 erfüllen. Mit Antragstellung gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn gemäß Nummer 1.3.1 der VVG/VV zu § 44 LHO für Maßnahmen, die die oben genannten Kriterien erfüllen, als genehmigt. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten
- 4.5 Die Investitionen sollen bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.
- 4.6 Investive Maßnahmen können im Rahmen der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nach Nr. 2 gefördert werden, wenn sichergestellt ist, dass die Investitionen mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfristen gemäß Punkt 7 dieser Richtlinie der schulischen Nutzung dienen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: investive Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung (gemäß Nr. 2.2.1 VV/VVG zu § 44 LHO)
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung:
- 5.4.1 Die Zuwendung beträgt 80% höchstens jedoch 4.000 EUR der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben je erforderlichem mobilen Luftreinigungsgerät oder je Raum bei Maßnahmen zum Austausch, der Sanierung oder der Optimierung von Fenstern zur Verbesserung der Lüftungssituation gemäß Punkt 2 dieser Richtlinie.

Die Kosten der Einweisung des Personals der Träger in die Nutzung sowie Wartung der Geräte sind mit einer Pauschale von 20% in der Zuwendung enthalten. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ergeben sich aus den Anschaffungskosten und den Kosten für Wartung und Unterweisung. Die auf die Erfüllung des Zuwendungszwecks gerichteten zuwendungsfähigen Ausgaben sind im Rahmen des Verwendungsnachweises zu erklären. Überfinanzierungen sind unzulässig.

Für finanzschwache Kommunen beträgt die Zuwendung 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben höchstens jedoch 5.000 EUR. Ein Eigenanteil ist nicht erforderlich. Als Kriterium zur Definition von Kommunen als finanzschwach wird in diesem Kontext die Erforderlichkeit zur dreimaligen Aufstellung eines Haushaltsicherungskon-

zeptes gemäß § 63 Absatz 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) innerhalb der letzten fünf Jahre (2016–2020) herangezogen. Ämter und Verbandsgemeinden als Träger der entsprechenden Einrichtungen fallen unter diese Regelung, sofern mehr als 50% der Einwohner in amtsangehörigen/verbandsangehörigen Gemeinden wohnen, die gemäß des oben genannten Kriteriums als finanzschwach gelten.

5.4.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen für Maßnahmen, die aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union, durch bisherige Investitionsprogramme des Bundes und des Landes mit demselben Zuwendungszweck gefördert wurden bzw. werden. Dasselbe gilt für Investitionen, die nach anderen Gesetzen oder Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilfinanzierung nach Artikel 104b Grundgesetz durch den Bund gefördert werden.

6. Antrags- und Durchführungsverfahren

- 6.1 Anträge auf Gewährung von einer Zuwendung sind spätestens bis zum 24. November 2021 an das für Schule zuständige Ministerium zu richten. Die Antragstellung erfolgt über das Zentrale System zur Online-Verwaltung von Schulinformationen (ZENSOS).
- 6.2 Das Antragsformular, welches durch das für Schule zuständige Ministerium über ZENSOS zur Verfügung vorgegeben wird, ist vollständig auszufüllen.

Der Antrag enthält insbesondere:

- a) Liste der geplanten Maßnahmen mit Angaben zu
- Schule.
- Anzahl betroffener Räume,
- Art der Maßnahme,
- Anzahl der erforderlichen mobilen Luftrreinigungsgeräte,
- Anzahl der Räume für Massnahmen zum Austausch, der Sanierung oder der Optimierung von Fenstern zur Verbesserung der Lüftungssituation vorgesehen sind.
- b) Erklärungen zu
- Bestätigung der Zuwendungsvoraussetzungen (Punkt 2 und 4 dieser Richtlinie)
- Bestätigung zur gesicherten Gesamtfianzierung
- eine Erklärung zu Mitteln aus anderen Fördermaßnahmen.

Ein rechtsverbindlich unterschriebenes Antragsformular ist der Bewilligungsbehörde postalisch zuzustellen.

- 6.3 Bewilligungsverfahren
- 6.3.1 Im Bewilligungsverfahren ist das für Schule zuständige Ministerium die Bewilligungsbehörde.

- 6.3.2 Die Entscheidungen der Bewilligungsbehörde ergehen auf der Grundlage dieser Richtlinie und des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).
- 6.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 6.4.1 Die Auszahlung der Zuwendung in Form von Zuweisungen an die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfängerin erfolgt entsprechend der Nr. 1.4 der ANBest-G (VVG zu § 44 LHO).
- 6.4.2 Voraussetzung der Auszahlung ist der Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Frist und damit die Bestandskraft des Bescheides. Die Auszahlungsfrist verkürzt sich, wenn der Zuwendungsempfänger nach Eingang des Zuwendungsbescheides eine Rechtsmittelverzichtserklärung gegenüber der Bewilligungsbehörde abgibt.
- 6.4.3 Die Mittel müssen bis zum 15. April 2022 bei der Bewilligungsbehörde abgerufen werden.
- 6.5 Verwendungsnachweisverfahren
- 6.5.1 Nach Auftragsvergabe und -durchführung dokumentiert der Zuwendungsempfänger gegenüber dem Zuwendungsgeber durch Verwendungsnachweis die ordnungsgemäße Umsetzung des Vorhabens.
- 6.5.2 Die Verwendung der Zuwendungen ist gegenüber dem für Schule zuständigen Ministerium bis spätestens sechs Monate nach Ende des Durchführungszeitraumes nachzuweisen. Die Verwendungsnachweisführung erfolgt über das Zentrale System zur Online-Verwaltung von Schulinformationen (ZENSOS). Ein rechtsverbindlich unterschriebenes Verwendungsnachweisformular sowie ggf. erforderliche Belege sind der Bewilligungsbehörde postalisch zuzustellen.
- 6.5.3 Jeder Zuwendungsempfänger hat zu bescheinigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.
- 6.5.4 Im Verwendungsnachweis sind darzustellen:
 - Einsatzorte der beschafften mobilen Luftreinigungsgeräte (Standort)
 - Anzahl und Art der beschafften mobilen Luftreinigungsgeräte
 - Ausgaben gesamt- sowie aufgeschlüsselt nach geförderten Anschaffungs- und Nebenkosten,
 - Ausgabenanteile Förderung und Eigenanteil.

6.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die

VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Alle mit Hilfe der Zuwendung beschafften beweglichen Gegenstände sind für mindestens fünf Jahre für den Zuwendungszweck gebunden. Alle mit Hilfe der Zuwendung beschafften oder hergestellten unbeweglichen Gegenstände sind zehn Jahre für den Zuwendungszweck gebunden. Die Verwendung der Gegenstände innerhalb der vorgenannten Zeiträume für andere Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

8. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2021 in Kraft und mit Ablauf vom 31. Dezember 2021 außer Kraft

Potsdam, den 26. Oktober 2021

Ministerin für Bildung, Jugend und Sport

Britta Ernst

Jugend

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von Investitionen für Maßnahmen zur Verbesserung der Innenraumlufthygiene in Kindertagesstätten und in Kindertagespflegestellen (Richtlinie Innenraumlufthygiene Kita – RL Kitaluft)

> vom 26. Oktober 2021 AZ: 22-71010

1 - Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe
 - dieser Förderrichtlinie sowie
 - der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VVG-LHO zu § 44 LHO) des Landes Brandenburg
 - Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung einer finanziellen Beteiligung des Bundes zur Verbesse-

rung des Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen (VV Mobile Luftreiniger 2021) vom 25. August 2021

Zuwendungen zu den Kosten für notwendige Investitionen zur Verbesserung der Innenraumlufthygiene von Räumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit in Schulen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers, des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Berücksichtigung des als Anlage 1 beigefügten "Orientierungsrahmens für das Budget der Landkreise und kreisfreien Städte"

2 - Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die Kosten der öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen, die sich aus der Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten sowie Maßnahmen zum Austausch, der Sanierung oder der Optimierung von Fenstern zur Verbesserung der Lüftungssituation in Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen ergeben.

- Gefördert wird die Beschaffung (Kauf/Miete/Leasing) von mobilen Luftreinigungsgeräten.
- 2.2 Gefördert werden Maßnahmen zum Austausch, der Sanierung oder der Optimierung von Fenstern zur Verbesserung der Lüftungssituation.

3 - Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Zuwendungsempfänger gibt als Erstempfänger die Zuwendung an die öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen weiter.

4-Zuwendungsvor aussetzungen

4.1 Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen gemäß der Nummern 2.1 bis 2.2 dieser Richtlinie ist, dass die Maßnahmen in Räumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (d. h. keine stationäre raumlufttechnische Anlage mit Frischluftzufuhr im Einsatz, Fenster nur kippbar bzw. Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt) durchgeführt werden. Maßgeblich sind die vom Umweltbundesamt (UBA) aus innenraumhygienischer Sicht gebildeten Kategorien, hier die Kategorie 2.

Maßgeblich sind die vom UBA definierten Kategorien von Räumen: https://www.umweltbundesamt.de/themen/lueftung-lueftungsanlagen-mobile-luftreiniger-an

Ein Leitfaden zum Einsatz von mobilen Luftreinigern ist zudem in nachstehender Broschüre der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) enthalten: https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus/Raumluftreiniger.pdf.

4.2 Maßnahmen gemäß 2.1 dieser Richtlinie (mobile Luftreinigungsgeräte) werden gefördert, sofern deren Technologie für die Luftreinigung, die den vom Verein Deutscher Ingenieure e. V. (VDI) veröffentlichten fachlichen Mindestkriterien an die Wirksamkeit und Sicherheit solcher Technologien entsprechen:

https://www.vdi.de/news/detail/anforderungen-an-mobile-luftreiniger.

Die Geräte müssen so bemessen werden, dass ihr stündlicher Mindestvolumenstrom dem 4-fachen Raumvolumen entspricht. Ggf. sind in größeren Räumen mehrere Geräte mit ausreichender Gesamtleistung einzusetzen.

Bei der Geräteauswahl ist eine möglichst geringe Geräuschemission anzustreben, so dass die Anforderungen der technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A 3.7 "Lärm" erfüllt werden: https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A3-7.pdf.

Es wird nur die Anschaffung solcher Geräte gefördert, die den einschlägigen Rechtsvorschriften für ihre Bereitstellung auf dem Markt entsprechen (z. B. Produktsicherheitsgesetz).

Die sachgerechte Positionierung im Raum sowie die fachgerechte Verwendung durch Einweisung und die Wartung der Geräte sind zu gewährleisten.

Eine Einweisung des Personals der Träger in die Nutzung und Wartung der Geräte ist förderfähig. Ein Filterwechsel muss durch fachkundiges, eingewiesenes Personal durchgeführt werden. Die Kosten der Wartung sind im Förderpauschalbetrag einkalkuliert.

- 4.3 Die geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen müssen erfüllt sein.
- 4.4 Gefördert werden können alle Vorhaben, die seit dem 1. Mai 2021 begonnen worden sind und die technischen Anforderungen nach den Nr. 4.1 und 4.2 erfüllen. Mit Antragstellung gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn gemäß Nummer 1.3.1 der VVG zu § 44 LHO für Maßnahmen, die die oben genannten Kriterien erfüllen, als genehmigt. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.
- 4.5 Die Investitionen sollen bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen werden.
- 4.6 Investive Maßnahmen können im Rahmen der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nach Nr. 2 gefördert werden, wenn sichergestellt ist, dass die Investitionen min-

Das Budget wurde anhand der Anzahl der Kinder unter 12, Stand: 31.12.2019, gebildet. (Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus vom 9. Mai 2011)

destens für die Dauer der Zweckbindungsfristen gemäß Nr. 6 dieser Richtlinie dienen.

5 - Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: investive Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung (gemäß Nr.

2.2.1 VVG zu § 44 LHO)

5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung:

5.4.1 Die Zuwendung beträgt 80 % höchstens jedoch 4.000 EUR der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben je erforderlichem mobilen Luftreinigungsgerät oder je Raum bei Maßnahmen zum Austausch, der Sanierung oder der Optimierung von Fenstern zur Verbesserung der Lüftungssituation gemäß Punkt 2 dieser Richtlinie.

Die Kosten der Einweisung des Personals der Träger in die Nutzung sowie Wartung der Geräte sind mit einer Pauschale von 20 % in der Zuwendungenthalten. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ergeben sich aus den Anschaffungskosten und den Kosten für Wartung und Unterweisung. Die auf die Erfüllung des Zuwendungszwecks gerichteten zuwendungsfähigen Ausgaben sind im Rahmen des Verwendungsnachweises zu erklären. Überfinanzierungen sind unzulässig.

Für finanzschwache Kommunen als Träger beträgt die Zuwendung 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben höchstens jedoch 5.000 EUR. Ein Eigenanteil ist nicht erforderlich. Als Kriterium zur Definition von Kommunen als finanzschwach wird in diesem Kontext die Erforderlichkeit zur dreimaligen Aufstellung eines Haushaltsicherungskonzeptes gemäß § 63 Absatz 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) innerhalb der letzten fünf Jahre (2016–2020) herangezogen. Ämter und Verbandsgemeinden als Träger der entsprechenden Einrichtungen fallen unter diese Regelung, sofern mehr als 50 % der Einwohner in amtsangehörigen/verbandsangehörigen Gemeinden wohnen, die gemäß des oben genannten Kriteriums als finanzschwach gelten.

- 5.4.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen für Maßnahmen, die aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union, durch bisherige Investitionsprogramme des Bundes und des Landes mit demselben Zuwendungszweck gefördert wurden bzw. werden. Dasselbe gilt für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes durch den Bund gefördert werden.
- 5.4.3 Für die Einhaltung und Prüfung der Zuwendungsbestimmungen gegenüber der Bewilligungsbehörde zum Zeitpunkt der Antragstellung, Auszahlung und Verwendungsnachweislegung ist bei einer mit Zuwendungsbescheid genehmigten Weiterleitung der Zuwendung der

Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin verantwortlich. Der Träger der Kindertagesstätte bzw. die Kindertagespflegeperson ist in der Pflicht, dem Zuwendungsempfänger/der Zuwendungsempfängerin verbindlich zu erklären, dass die Fördertatbestände nach Nr. 2 und Zuwendungsvoraussetzungen nach Nr. 4 erfüllt sind und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

6 - Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Im Zuwendungsbescheid ist die Dauer der Zweckbindung wie folgt festzusetzen:

Alle mit Hilfe der Zuwendung beschafften beweglichen Gegenstände sind für mindestens fünf Jahre für den Zuwendungszweck gebunden. Alle mit Hilfe der Zuwendung beschafften oder hergestellten unbeweglichen Gegenstände sind zehn Jahre für den Zuwendungszweck gebunden. Die Verwendung der Gegenstände innerhalb der vorgenannten Zeiträume für andere Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

7 – Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich, vollständig und in einfacher Ausfertigung mittels Antragsformular entsprechend der Anlage 2 bis zum 24. November 2021 zu stellen. Mit der Antragstellung können auch Nachrückerprojekte benannt werden, um bei nicht ausgeschöpften Budgets anderer Landkreise/kreisfreier Städte eine Entscheidung nach Nr. 7.1.6 zu ermöglichen.
- 7.1.2 Verspätet eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, solange ausreichend Haushaltsmittel vorhanden sind.
- 7.1.3 Förderfähig sind alle Maßnahmen, die nach dem 1. Mai 2021 begonnen haben (siehe Nr. 2.). Für diese Maßnahmen gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn als erteilt. Daraus lässt sich jedoch kein Anspruch auf eine Förderung ableiten.
- 7.1.4 Den öffentlichen und freien Trägern der Kindertagesstätten und den Kindertagespflegestellen steht es frei, einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. Bei beabsichtigter Inanspruchnahme einer Zuwendung müssen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Anzahl der Räume und die damit verbundene Anzahl der Maßnahmen nach Nr. 2 gemeldet werden, die gefördert werden sollen. Diese Meldung kann als formloser Antrag der öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen auf Gewährung einer Zuwendung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewertet werden.
- 7.1.5 Der Verfügungsrahmen steht den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 26. November 2021

(Eingang des letzten Antrags bei der Bewilligungsbehörde) in der Höhe zur Verfügung, die in der Anlage 1 dargestellt ist. Schöpft ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe diese Mittel nicht durch Anträge aus, so entscheidet die Bewilligungsbehörde über die Vergabe der Restmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ist im Bewilligungsverfahren die Bewilligungsbehörde und entscheidet über den Antrag bis spätestens zum 15. Dezember 2021.
- 7.2.2 Die Entscheidungen der Bewilligungsbehörde ergehen auf der Grundlage der nach Nr. 7.1.1 übersandten Anträge sowie des VwVfGBbg und der LHO. Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor, werden Anträge nicht vollständig eingereicht und nicht in einer angemessenen Frist nachgebessert oder stehen nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung, erteilt die Bewilligungsbehörde einen ablehnenden Bescheid.
- 7.2.3 Die Weitergabe der Zuwendung an die öffentlichen und freien Träger von Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen gemäß Nr. 3 erfolgt durch die Erstempfänger in Form eines gesonderten Bescheids. Das nähere Verfahren zur Weiterleitung wird im Zuwendungsbescheid unter Berücksichtigung der Nr. 12 der VVG zu § 44 LHO geregelt.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 7.3.1 Die Auszahlung der Zuwendung in Form von Zuweisungen an die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfängerin erfolgt entsprechend der Nr. 1.4 der ANBest-G (VVG zu § 44 LHO).
- 7.3.2 Voraussetzung der Auszahlung ist der Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Frist und damit die Bestandskraft des Bescheides. Die Auszahlungsfrist verkürzt sich, wenn der Zuwendungsempfänger nach Eingang des Zuwendungsbescheides eine Rechtsmittelverzichtserklärung gegenüber der Bewilligungsbehörde abgibt.

- 7.3.3 Die Mittel müssen bis zum 15. April 2022 bei der Bewilligungsbehörde abgerufen werden.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.4.1 Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger erbringt gegenüber der Bewilligungsbehörde innerhalb von 6 Monaten nach Ende des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Durchführungszeitraumes den Verwendungsnachweis nach Anlage 3.
- 7.4.2 Jede Zuwendungsempfängerin/jeder Zuwendungsempfänger hat zu bescheinigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 - Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2021 in Kraft und mit Ablauf vom 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Potsdam, den 26. Oktober 2021

Ministerin für Bildung, Jugend und Sport

Britta Ernst

Anlage 1

Orientierungsrahmen für das Budget der Landkreise und kreisfreien Städte

zur Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von Investitionen für Maßnahmen zur Verbesserung der Innenraumlufthygiene in Kindertagesstätten und in Kindertagespflegestellen (Richtlinie Innenraumlufthygiene Kita – RL Kitaluft)

Orientierungsrahmen für die Verteilung der Landesinvestitionsmittel

Orientierungsrahmen Anzahl Maßnahmen Zuwendung a 4.000 400 5 ω 35 15 33 31 28 4 27 32 28 15 37 9 16 28 17 Maßnahmen zur Verbesserung der EUR 2) Lüftungssituation Nr. 2.2 1.600.000 Orientierungsrahmen 138.443 122.465 127.636 59.794 33.062 56.614 61.494 58.884 146.093 64.276 43.417 133.586 112.270 108.210 110.404 41.901 113.661 67.789 Budget 2021 Orientierungsrahmen Zuwendung a 4.000 800 22 30 17 29 26 28 54 64 69 31 55 29 73 7 32 34 61 57 Anzahl Lüfter EUR 2) Mobile Lüfter nach RL 2.1 3.200.000 Orientierungsrahmen 119.588 128.552 86.834 122.988 220.807 292.187 227.322 66.124 267.173 113.227 216.420 276.886 83.803 135.578 244.929 224.540 255.272 117.769 auf die kreisfreien Städte und Landkreise Budget 2021 3,7% 2,1% 8,3% 7,7% 7,0% 3,5% %8′9 8,0% 8,7% 3,8% %6'9 3.7% 9,1% 2,6% 4,0% 7,1% 4,2% 100,0% (gerundet) Anteil 18.204 10.345 9.906 7.049 11.404 304 5.562 20.602 9.524 18.573 10.059 18.887 21.472 23.290 10.813 19.121 22.473 24.577 0 bis unter 12 Jahre 269.165 Kinderzahl¹⁾ andkreis Oberspreewald-Lausitz Stadt Brandenburg an der Havel andkreis Potsdam-Mittelmark andkreis Märkisch-Oderland andkreis Dahme-Spreewald andkreis Ostprignitz-Ruppin andkreis Teltow-Fläming -andkreis Spree-Neiße -andkreis Oder-Spree Stadt Frankfurt (Oder) andkreis Uckermark andkreis Elbe-Elster andkreis Oberhavel -andkreis Havelland -andkreis Prignitz -andkreis Barnim Stadt Potsdam Stadt Cottbus gesamt

1) Kinderzahl am 31.12.2019 (Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus vom 9. Mai 2011)

²⁾ In der Anzahl der ausgewiesenen Lüfter und der Maßnahmen nach RL 2.2 sind auch die Maßnahmen für finanzschwache Kommunen enthalten.

An das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Referat 22 Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam Anlage 2 zur RL-Kitaluft

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Bezug: Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von Investitionen für Maßnahmen zur Verbesserung der Innenraumlufthygiene in Kindertagesstätten und in Kindertagespflegestellen (Richtlinie Innenraumlufthygiene Kita – RL Kitaluft) vom 2021

1. Antragsteller

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis/kreisfreie Stadt)
Anschrift (Straße/PLZ/Ort/Landkreis):
Auskunft erteilt (Name/Tel./Durchwahl/E-Mail-Adresse):
Bankverbindung (Konto-Nr./BLZ/Kreditinstitut):

2. Maßnahme

Für den Zeitraum 1. Mai 2021 bis 30. April 2022 wird für die finanzielle Unterstützung der Ausgaben der öffentlichen und freien Träger von Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen, die sich aus der Beschaffung und den Betrieb der Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten sowie Maßnahmen zum Austausch, der Sanierung oder der Optimierung von Fenstern zur Verbesserung der Lüftungssituation ergeben, eine Zuwendung in Höhe von

|--|

beantragt.

Die Zuwendung wird für folgende Maßnahmen für Träger und Standorte beantragt:

Fördergegenstand nach Nr. 2.1 der RL – Beschaffung (Kauf/Miete/Leasing) von mobilen Lüftungsgeräten

	Eigenanteil in Euro	von finanzschwachen	Kommunen in Euro												
1	Beantragte För-	derung von fi-	nanzschwa-	chen Gemein-	den max. 5.000	Euro									
	Eigenanteil in	Euro, 1.000 EUR	mind. 20 %												
	Beantragte För-	derung in Form	der Pauschale in	Höhe von 4.000	EUR max. 80 %										
	Anzahl der zu be-	schaffenden mobi-	len Luftreinigungs-	geräte											
	Anzahl der förderfähi-	gen Räume													
	Geförderte Kinderta-	gesstätte oder Kinder-	tagespflegestelle	Name und Standort											
	Träger	Name und Adresse													SUMME:

Fördergegenstand nach Nr. 2.2 der RL – Maßnahmen zum Austausch, der Sanierung oder der Optimierung von Fenstern zur Verbesserung der Lüftungssituation Д

Träger	Geförderte Kinderta-	Anzahl der förderfähi-	Anzahl der Maß-	Beantragte Förde-	Eigenanteil in	Beantragte För-	Eigenanteil in Euro
Name und Adresse	gesstätte oder Kin-	gen Räume	nahmen zum Aus-	rung in Form der	Euro, 1.000 EUR	derung von fi-	Von finanzschwachen
	dertagespflegestelle		tausch, der Sanie-	Pauschale in	mind. 20 %	nanzschwachen	Kommunen in Euro
	Name und Standort		rung oder der Op-	Höhe von 4.000		Gemeinden	
			timierung von	EUR max. 80 %		max. 5.000 Euro	
			Fenstern zur Ver-				
			besserung der				
			Lüftungssituation				
SUMME:							

3. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt,

- die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- die Angaben in den vorgelegten Unterlagen subventionsrelevant sind und dass die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB bekannt ist,
- der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Änderungen mitgeteilt werden, die Auswirkungen auf die Leistung haben könnten (z.B. zusätzliche Eigenmittel, Förderung Dritter);
- unter Berücksichtigung der beantragten Landeszuwendung die Gesamtfinanzierung gesichert ist und
- dass die F\u00f6rdertatbest\u00e4nde nach Nr. 2 und F\u00f6rdervoraussetzungen nach Nr. 4 der RL Kitaluft erf\u00fcllt sind und dies durch die Tr\u00e4ger der Kindertagesst\u00e4tten und Kindertagespflegestellen verbindlich erkl\u00e4rt worden sind.

Ort/Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift

Anlagen

Nachweis der Finanzschwachheit der jeweiligen Kommune

An das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Referat 22 Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam Anlage 3 zur RL-Kitaluft

Verwendungsnachweis für das Haushaltsjahr 2021

Bezug: Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von Investitionen für Maßnahmen zur Verbesserung der Innenraumlufthygiene in Kindertagesstätten und in Kindertagespflegestellen (Richtlinie Innenraumlufthygiene Kita – RL Kitaluft) vom 2021

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis/kreisfreie Stadt)

1. Zuwendungsempfänger

Ansch	chrift (Straße/PLZ/Ort/Landkreis):	
Ausku	kunft erteilt (Name/Tel./Durchwahl/E-Mail-Adresse):	
(Aktenzei	Zuwendungsbescheid des Ministeriums für Bildung, Jugend und zeichen:) wurden dem örtlichen Träger der öffent anzielle Unterstützung der Ausgaben der öffentlichen und freien tten und Kindertagespflegestellen, die sich aus der Beschaffung	lichen Jugendhilfe für Träger von Kinderta-

eine Zuwendung in Höhe von EUR gewährt.

2. Nachweis der Verausgabung der ausgereichten Mittel an die Träger der Kindertagesstätten

Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten sowie Maßnahmen zum Austausch, der Sanierung oder der Optimierung von Fenstern zur Verbesserung der Lüftungssituation ergeben,

Ich bestätige, dass ich für die jeweilig beantragten Maßnahmen der Fördergegenstände der RL nach Nr. 2.1 bis 2.2 die jeweils beantragte Zuwendung an die Träger in meinem Zuständigkeitsbereich gewährt habe.

Die Träger der Einrichtungen haben nachgewiesen, dass die Beschaffung RL-konform erfolgt ist. Die Gesamtfinanzierung ist durch die Träger gesichert worden. Die Träger haben versichert, dass nach dem Förderzeitraum für die Dauer der Zweckbindung die notwendigen Wartungs- und Betriebskosten übernommen werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die gewährte Zuwendung in Höhe von EUR Zweckentsprechend verwendet worden ist.
Die Rückzahlung nicht zweckentsprechend eingesetzter Zuwendungsmittel ist am ir Höhe vonEUR bereits erfolgt.

Darstellung, wie und in welcher Höhe die Zuwendungsmittel an die Träger der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen gewährt und nachgewiesen wurden. က

Fördergegenstand nach Nr. 2.1 der RL – Beschaffung (Kauf/Miete/Leasing) von mobilen Lüftungsgeräten

										davon	Förde-	rung,	max.	5.000	EUR			
Nach-	gewie-	sene	-e-	samt-	ausga-	ben in	EUR											
Ge-	währte	Förde-	rung	von fi-	nanz-	schwa-	chen	Gemein-	den	max.	2.000	Euro						
											davon	mind.	20 %	Eigen-	mittel			
									davon	% 08	Förde-	rung,	max.	4.000	EUR			
Ge-	währte	Zuwen-	gunp	als	Pau-	schale	ᆵ	Höhe	von	max.	4.000	EUR,	max.	% 08				
			davon	Ausga-	ben für	Neben-	kosten	(Erst-	einwei-	sung	pun	War-	tungs-	pau-	schale)			
										davon	Ausga-	ben für	die An-	schaf-	fung			
Nach-	gewie-	sene	Ge-	samt-	ausga-	pen in	EUR											
Art der	-eq	schaff-	ten mo-	bilen	Luftreini-	-sbunb	geräte	(Name,	Herstel-	ler)								
Anzahl	der be-	schaff-	ten mo-	pilen	Luftreini-	-sbunb	geräte											
Anzahl	der ge-	förder-	ten	Räume														
Geför-	derte	Kinder-	tages-	stätte o-	der Kin-	derta-	gespfle-	gestelle	Name	und Ad-	resse							
Träger	Name und	Adresse																SUMME:

Fördergegenstand nach Nr. 2.2 der RL – Maßnahmen zum Austausch, der Sanierung oder der Optimierung von Fenstern zur Verbesserung der Lüftungssituation A

	Geförderte	Anzahl der	Anzahl der	Nachgewie-	Gewährte Zu-			Gewährte	Nach-	
Name und Adresse	Kindertages-	geförderten	durchgeführten	sene Ge-	wendung als			Förde-	gewie-	
	stätte oder	Räume	Maßnahmen	samtausga-	Pauschale in			rung von	sene	
	Kindertages-			ben in EUR	Höhe von	davon		finanz-	Ge-	
	pflegestelle				max. 4.000	% 08		schwa-	samt-	davon
	Name und				EUR, max. 80	Förde-	davon	chen Ge-	ausga-	Förde-
	Adresse				%	rung,	mind. 20	meinden	ben in	rung,
						max.	-i3 %	max.	EUR	max.
						4.000	genmit-	5.000		5.000
						EUR	tel	Euro		EUR
SUMME:										

4. Bestätigungen

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem Zuwendungsbescheid überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Ausgaben im Zusammenhang mit den geförderten Vorhaben angefallen sind,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung der mit den Richtlinien beabsichtigten Zwecken verwendet wurde,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
- die Angaben im Verwendungsnachweis vollständig und wahrheitsgemäß sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

zweckwidrigen Verwendung der Rüc	kforderung und Verzinsung unterliegt.
(Ort/Datum)	(rechtsverbindliche Unterschrift)

Der Unterzeichnerin/dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle einer